

Vorlage, DS-Nr. 2021/0172/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	20.05.2021			

Betreff: Einführung / Anweisung eines Überholverbotes von einspurigen Fahrzeugen in allen sog. Fahrradstraßen
hier: Antrag der Fraktion Regenbogen Piraten vom 13. Juli 2020

Beschlussentwurf:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den in der Anlage beigefügten Antrag ab.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.“

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die in der Anlage abgedruckten Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen behandelt und mit der Maßgabe in die nächste Sitzung vertagt, einen Vertreter der Kreispolizeibehörde zum nächsten Ausschuss einzuladen, bzw. alternativ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde nehmen Vertreter zu einzelnen Anträgen nicht an Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien teil.

Eine schriftliche Stellungnahme der Kreispolizeibehörde ist in der Anlage abgedruckt.

Die Sachdarstellung der Verwaltung aus der Sitzung vom 11.03.2021 lautete wie folgt.

Die Angelegenheit wurde mit der Kreispolizeibehörde Siegburg geprüft.

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 4 StVO ist für den Radverkehr bereits eine erhebliche Verbesserung in Form der verbindlich einzuhaltenden Mindestabstände beim Überholen von 1,50 m innerorts, bzw. 2,00 m außerorts umgesetzt worden.

Grundsätzlich bedarf es einer Beschilderung mit den neuen Zeichen, die auch ein Überholverbot normieren, obwohl der o.g. Mindestabstand eingehalten werden kann, in nur sehr wenigen speziellen Ausnahmefällen, da die o.g. Grundsatzregel andernfalls obsolet wäre.

Nach den Ausführungsvorschriften kommt eine Anordnung dort in Betracht, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Verkehrssicherheitsgründen zum Schutz des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen erforderlich ist. Dies ist insbesondere an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten, Engstellen sowie Gefäll- und Steigungsstrecken der Fall.

Eine Anordnung kann auch dort in Betracht, wo es regelmäßig zu Überholvorgängen mit Kraftfahrzeugen kommt, bei denen die unter § 5 Absatz 4 StVO definierten ausreichenden Seitenabstände zu Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten unterschritten werden.

In den beiden im Antrag genannten Straßen ist es für einen Kraftfahrzeugführer gut einschätzbar, ob ein Überholvorgang mit dem Mindestabstand von 1,50 m möglich ist, zumal in Fahrradstraßen auch für den Kraftfahrzeugverkehr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt.

Besondere örtliche oder verkehrliche Gegebenheiten sind hier nicht erkennbar.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter